

Förderrichtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 27a Ökostromgesetz 2012 für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (PV-FRL 2018)

Auf Grund des § 30 iVm § 27a Abs. 8 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, nach Befassung des Energiebeirats, folgende Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen erlassen:

§ 1. Zielsetzungen

Ziel der Investitionsförderung ist es, unter effizientem Einsatz der Mittel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

1. die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen,
2. die Erweiterung von bestehenden Photovoltaikanlagen um einen Stromspeicher und die Erweiterung bestehender Stromspeicher

mit Fördermitteln in Höhe von jährlich maximal 15 Millionen Euro (davon jährlich mindestens 9 Millionen Euro für Maßnahmen der Z 1) für die Jahre 2018 und 2019 zu unterstützen.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinien werden auf Grundlage

1. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014;
2. des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017

erlassen. Subsidiär gelten auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF).

§ 3. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

1. „**Abwicklungsstelle**“, die gemäß § 29 ÖSG 2012 per Vertrag mit der Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse betraute Stelle;
2. „**Bauliche Anlage**“, alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;
3. „**Bauwerk**“, ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;
4. „**befestigte Fläche**“, eine Fläche, die durch menschliches Einwirken so verdichtet ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Umfasst sind insbesondere Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen etc. versehen sind, sofern diese Befestigung bereits 24 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat;
5. „**Beginn der Arbeiten**“, entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der Beginn der Arbeiten der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;

6. „**Beirat**“, das gemäß § 28 ÖSG 2012 in Angelegenheiten der Gewährung von Investitionszuschüssen einzurichtende Gremium;
 7. „**Betriebsflächen**“, sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Flächen für landwirtschaftliche Betriebsanlagen; Betriebsflächen sind nur dann vom Anwendungsbereich des § 27a ÖSG 2012 umfasst, sofern sie bebaut oder befestigt sind (wie zB Lagerplätze, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, befestigte landwirtschaftliche Abstellflächen, Fahrhilos);
 8. „**Eigenleistungen**“, sind Leistungen des Förderwerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderwerber überwiegend beteiligt ist;
 9. „**Förderwerber**“, natürliche oder juristische Personen;
 10. „**Gebäude**“, sind dabei als überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke zu verstehen;
 11. „**Grünflächen**“, sind unbebaute oder unbefestigte Teilflächen von Betriebsflächen;
 12. „**Immaterielle Leistungen**“, Planungsleistungen, Bauaufsicht (Ziviltechniker oder Baumeister), Variantenuntersuchungen, Grundsatzkonzepte, Beratungsleistungen, Projektleitung, Projektsteuerung und sonstige projektbezogene Ingenieurdienstleistungen, Energiekonzepte, Öffentlichkeitsarbeit;
 13. „**Investitionen**“, Investitionen, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen und insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage umfassen;
 14. „**Photovoltaikanlagen**“, Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Sonne elektrische Energie erzeugen;
 15. „**Speicherkapazität**“, nutzbarer Energieinhalt des Speichersystems in Kilowattstunden (kWh);
 16. „**Stromspeicher**“, stationäres Stromspeichersystem, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage aufnehmen und einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann;
 17. „**Stand der Technik**“, den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen (§ 5 Abs. 1 Z 27 ÖSG 2012);
 18. „**Vollinbetriebnahme**“, die Inbetriebnahme einer Anlage, die bereits dauerhaft die projektierte Leistung erbringen kann;
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des ÖSG 2012 und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF. Im Falle von Widersprüchen zwischen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien gehen die gesetzlichen Bestimmungen den Förderrichtlinien ausnahmslos vor.

§ 4. Gegenstand des Investitionszuschusses

(1) Gegenstände des Investitionszuschusses sind:

1. Investitionen

- a) zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14, die ausschließlich auf oder an einem Gebäude, einer baulichen Anlage oder auf einer Betriebsfläche (ausgenommen Grünfläche) angebracht wird bzw. ist;

b) zur Speicherung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen durch die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage um einen Stromspeicher gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 und die Erweiterung eines bestehenden Stromspeichers.

(2) Bei der Erweiterung von Photovoltaikanlagen oder Stromspeichern sind nur jene Investitionen, welche im Rahmen der Erweiterung anfallen, Gegenstand des Investitionszuschusses.

(3) Investitionen für Erweiterungen und Errichtungen gemäß Abs. 1, für die eine Förderung auf Grund des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, oder auf Grund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind nicht förderfähig.

§ 5. Einreichung

Der Förderantrag einschließlich der Unterlagen gemäß § 9 muss elektronisch bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Arbeiten eingelangt sein.

§ 6. Voraussetzungen der Gewährung eines Investitionszuschusses

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. zum Zeitpunkt des Förderantrages alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen;
2. zum Zeitpunkt des Förderantrages der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist;
3. die Anlage durch einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Stromspeicher befugten Unternehmer errichtet werden;
4. die Anlage nicht auf einer Grünfläche errichtet wird;
5. die Anlage an das öffentliche Netz angeschlossen ist;
6. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden (u.a. ÖVE-Richtlinie R 20, ÖVE/ÖNORM EN 50272-2);
7. durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
8. der Förderwerber, die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet; unterliegt der Förderwerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, so hat er zumindest zwei Vergleichsangebote zum Zwecke des Nachweises der Angemessenheit der Kosten einzuholen;
9. die technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Nutzer von Netzen (TOR) gemäß § 22 Z 2 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017 bei der Errichtung zu berücksichtigen sind;
10. die in § 15 und § 18 ARR 2014 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

(3) Förderungen können nur solange gewährt werden, als eine tatsächliche Bedeckung vorhanden ist („nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“). Die Gesamthöhe der einzelnen Förderung richtet sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Bestimmungen des ÖSG 2012. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Investitionszuschüsse dürfen nicht an ein Unternehmen vergeben werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten iSd Art. 2 Z 18 AGVO.

§ 7. Förderwerber

Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 setzen.

§ 8. Konsortialförderung

(1) Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Grenzen der Beihilfeintensität bzw. das höchstzulässige Förderausmaß gemäß den unionsrechtlichen Beihilfenbestimmungen nicht überschreitet.

(2) Der Förderwerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderträgern zu informieren und muss alle bereits bezogenen oder beantragten Förderungen der Abwicklungsstelle bekanntgeben sowie die bei anderen Förderstellen vorgelegten Unterlagen übermitteln. § 17 Abs. 1 ARR 2014 ist anzuwenden.

§ 9. Förderanträge und Unterlagen

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten ausschließlich über ein von der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellendes elektronisches Abwicklungssystem einzubringen.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Größe des Unternehmens;
2. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns der Arbeiten und des Abschlusses;
3. Standort des Vorhabens;
4. Nachweis zur Anbringungsart (Gebäude, bauliche Anlage oder Betriebsfläche);
5. die Kosten des Vorhabens;
6. Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Bund, Land, EU).

(3) Dem Antrag auf Förderung sind eine technische Projektbeschreibung, ein Nachweis über den Anschluss an das öffentliche Netz (Netzzugangsangebot oder Netzzugangsvertrag; inkl. Angaben zum Zählpunkt wie insbesondere Zählpunktnummer), eine Zusammenstellung der Investitionskosten und ein Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen anzuschließen.

(4) Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderantrags zu übermitteln.

(5) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Antrags von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

(6) Sofern für eine Photovoltaikanlage ein Antrag auf Kontrahierung gemäß § 12 ÖSG 2012 bei der Ökostromabwicklungsstelle vorliegt, ist ein Antrag auf Basis des § 27a ÖSG 2012 für diese Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

§ 10. Projektauswahl

(1) Die Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Abwicklungsstelle gereiht und in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt. Sofern das Unterstützungsvolumen für das jeweilige Jahr, in dem der Förderantrag gestellt wird, bereits ausgeschöpft ist, können Förderanträge von der Abwicklungsstelle nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Werden Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 nicht vollständig bei der Einbringung des Förderantrags übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderwerber über die formale Unvollständigkeit des Förderantrags schriftlich zu informieren und der Förderwerber binnen einer Frist von 4 Wochen die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gelten unvollständige Förderanträge als zurückgezogen.

(3) Sollte der Förderwerber, der einen Antrag gemäß § 9 eingebracht hat, eine „Aufforderung zur Erbringung des rechtsverbindlichen Bestellnachweises“ per E-Mail von der Abwicklungsstelle erhalten, so ist er verpflichtet, binnen 3 (drei) Monaten nach Erhalt dieser E-Mail geeignete Nachweise über die rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung der Photovoltaikanlage bzw. des Stromspeichers im Antragssystem hochzuladen. Die gänzliche und/oder teilweise Nichterbringung dieser Nachweise und/oder sonstige nicht wahrheitsgemäße Angaben des Förderwerbers haben zur Folge, dass der Förderantrag unter Rangverlust nicht berücksichtigt wird. Der Abschluss eines Fördervertrages kann erst nach ordnungsgemäßer Nachweiserbringung erfolgen. § 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 11. Ermittlung der förderfähigen Kosten

(1) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition gemäß § 4 Abs. 1 Z 1. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014).

(2) Bei Photovoltaikanlagen sind die förderfähigen Kosten anhand eines Vergleichs gemäß Art. 41 Abs. 6 lit b AGVO zwischen den Investitionskosten der Photovoltaikanlage und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) zu ermitteln. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen entspricht den förderfähigen Kosten. Die Investitionskosten der Referenzanlage werden von der Abwicklungsstelle ermittelt.

(3) Bei Stromspeichern, deren Kosten als getrennte Investition gemäß Art. 41 Abs. 6 lit a AGVO ermittelt werden können, entsprechen die auf den Stromspeicher bezogenen Kosten den förderfähigen Kosten.

(4) Nicht förderfähig sind jedenfalls:

1. Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile;
2. Immaterielle Leistungen;
3. Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksrente und Kosten für Dienstbarkeiten);
4. Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die vor Einlangen des Antrags bei der Abwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;
5. Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren;
6. Anschluss- oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten);
7. Bewirtungen, Entschädigungen;
8. Finanzierungskosten;
9. Kostenüberschreitungen;
10. Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste, die auch im Internetauftritt der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen ist, näher bezeichnet werden. Diesbezügliche Kosten werden nach Befassung des Beirats von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus von der Förderung ausgeschlossen;
11. Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 8.

§ 12. Ausmaß der Förderung

(1) Das Ausmaß der Förderung für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen sowie für die Errichtung und Erweiterung von Stromspeichern richtet sich nach den Bestimmungen des § 27a ÖSG 2012 iVm Art. 41 AGVO sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

(2) Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Hinsichtlich der Unternehmensgröße ist wie folgt zu unterscheiden:

1. als kleines Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
2. als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und das nicht als kleines Unternehmen unter Z 1 zu subsumieren ist;
3. als großes Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das nicht unter Z 1 oder 2 zu subsumieren ist.

(3) Hinsichtlich sämtlicher weiterer Tatbestandselemente für die Qualifikation von Unternehmen als kleine, mittlere oder große Unternehmen gelten die Bestimmungen des Anhang I AGVO.

§ 13. Fördervertrag

(1) Über die Gewährung der Förderungen nach dem ÖSG 2012 entscheidet die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Energiebeirates. Erfüllt ein Förderantrag (Anbot) sämtliche Voraussetzungen zur Annahme, wird die Abwicklungsstelle dem Förderwerber die von der Abwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Durch den Zugang der Vertragsurkunden an den Förderwerber kommt der Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses zu den durch den Förderwerber im Zuge der Förderantragstellung angenommenen Bedingungen zustande. Im Falle einer negativen Entscheidung über das Förderansuchen ist der Förderwerber unter kurzer Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe von der Abwicklungsstelle schriftlich zu verständigen.

(2) Der Fördervertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Fördernehmers mit insbesondere Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer;
 2. den Fördergegenstand;
 3. das Ausmaß und die Art der Förderung;
 4. Vereinbarung zur Sicherstellung des projektierten ökologischen Erfolgs;
 5. die Frist für die Vollinbetriebnahme der Maßnahme von maximal einem Jahr ab Vertragsabschluss;
 6. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
 7. die Zustimmungserklärung gemäß Abs. 5 wobei der Hinweis enthalten sein muss, dass eine Nichtzustimmung kein Ausschließungsgrund für die Gewährung von Förderungen ist;
 8. Vereinbarungen über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 9. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten;
 10. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung;
 11. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung;
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Fördervertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten. Bei Nicht-Eintreten oder Nicht-Eintreten im projektierten oder vereinbarten Ausmaß des ökologischen Erfolgs gilt § 16.

(4) Die Gewährung einer Förderung ist von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderbedingungen abhängig zu machen, wonach der Förderwerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
 2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des österreichischen und europäischen Vergaberechts zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
 3. die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt;
 4. die Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 idgF verwendet;
 5. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
 6. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 16 übernimmt;
 7. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt.
- (5) Die Bestimmungen des § 27 ARR 2014 sind anzuwenden. Darüber hinaus ist mit dem Förderwerber auszubedingen, dass der Förderwerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 idgF, sowie des Art. 7 der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) Nr. 679/2016, ausdrücklich einwilligt, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG 2000 verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie, der Energie-Control Austria und dem Rechnungshof zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderwerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 14. Endabrechnung

(1) Der Fördernehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Vollenbetriebnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des von der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellenden Endabrechnungsformulars in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt § 16.

(2) Bei Photovoltaikanlagen sind für die Endabrechnung folgende Unterlagen an die Abwicklungsstelle zu übermitteln:

1. Rechnungen;
2. Zahlungsnachweise;
3. Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber;
4. Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers (beinhaltet Befund, Anlagenbuch, Messung und Prüfung);
5. Bestätigung der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, soweit dies von der Abwicklungsstelle als notwendig erachtet wird;
6. Fotos der Anlage;
7. Netzzugangsvertrag.

(3) Bei Stromspeicher sind für die Endabrechnung folgende Unterlagen an die Abwicklungsstelle zu übermitteln:

1. Rechnungen;
2. Zahlungsnachweise;
3. Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber oder des ausführenden Elektronunternehmens;
4. Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers (beinhaltet Befund, Anlagenbuch, Messung und Prüfung);
5. Bestätigung der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, soweit dies von der Abwicklungsstelle als notwendig erachtet wird;
6. Fotos der Anlage;
7. Netzzugangsvertrag;
8. Unterlagen des Herstellers zur Anlage (Datenblatt, Rücknahmeverpflichtung, Zeitwerterzsatzgarantie);
9. Verständigungsschreiben an die Baubehörde (sofern erforderlich).

(4) Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung der Endabrechnung zu übermitteln.

(5) Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg) übermittelt werden. Auf den Rechnungen ist der Förderwerber als Rechnungsadressat anzuführen, ausgenommen bei Leasing-Finanzierungen, Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträgen. In diesen Fällen ist der Leasing- oder Pachtgeber bzw. der Contractor als Rechnungsadressat zulässig, wobei die jeweiligen Leasing-, Pacht-, oder Contracting-Verträge der Abwicklungsstelle vorzulegen sind.

(6) Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung des Investitionszuschusses.

§ 15. Information / Auskünfte

(1) Der Fördernehmer hat die Vollinbetriebnahme des Vorhabens der Abwicklungsstelle innerhalb einer im Fördervertrag festzusetzenden Zeit bekannt zu geben.

(2) Der Fördernehmer ist verpflichtet,

1. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen; im Falle von Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung hat der Fördernehmer zusätzlich vorab die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen;

2. Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle, des Rechnungshofes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung sowie Messungen an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung;

3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung sind grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendbar, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderwerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle

Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Rückzahlungen

(1) Der Fördernehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - , eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe von Abs. 2 bis Abs. 4 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzieles sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine zulässige Verlängerung derartiger Fristen erfolgt ist;
8. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;
9. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
10. der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten oder vereinbarten Ausmaß (für die Dauer von 10 Jahren) eintritt;
11. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Vollinbetriebnahme oder bis zu 10 Jahren danach ohne Zustimmung gemäß § 17 auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 17);
12. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
13. vom Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 13 Abs. 4 Z 5 nicht eingehalten wurde;
14. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
15. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;

16. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) § 25 ARR 2014 ist anzuwenden.

§ 17. Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragspartner sind grundsätzlich berechtigt, sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der Abwicklungsstelle umgehend und ohne Verzögerung unter Vorlage aller relevanten, insbesondere für die Beurteilung der Erreichung des Förderzieles notwendigen Unterlagen schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Förderwerbers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, welche diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass mit der Rechtsnachfolge die Erreichung des Förderzieles gewährleistet ist. Widerspricht die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus oder – nach deren Zustimmung – die Abwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 der Rechtsnachfolge durch den Förderwerber, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat.

§ 18. Veröffentlichungen

(1) Die Abwicklungsstelle veröffentlicht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c iVm Anhang III AGVO folgende Informationen auf ihrer Website:

1. eine Kurzbeschreibung der freigestellten Maßnahmen gemäß Art. 11 AGVO;
2. den genauen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bzw. einen entsprechenden Link dazu;
3. bei Einzelbeihilfen, die in ihrer Gesamtheit pro Fördernehmer über 500.000 Euro liegen, folgende Detailinformationen:
 - a. den Namen des Anlagenbetreibers;
 - b. das Land, in dem sich die Anlage befindet;
 - c. die Form der Förderung;
 - d. die Höhe der Förderung in ihrer Gesamtheit;
 - e. das Datum des Vertragsabschlusses;
 - f. das Ziel der Förderung;
 - g. die Bewilligungsbehörde;
 - h. die Art des Unternehmens des Fördernehmers und dessen Hauptwirtschaftszweig sowie
 - i. die Rechtsgrundlage aufgrund derer die Förderung gewährt wurde.

(2) Die Abwicklungsstelle veröffentlicht die genannten Informationen in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, Daten zu suchen, zu extrahieren und problemlos im Internet zu veröffentlichen. Sie hält die veröffentlichten Informationen mindestens zehn Jahre ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich und einsehbar.

§ 19. Evaluierung

(1) Die Evaluierung der in diesen Förderrichtlinien normierten Ziele und Förderungen erfolgt durch den von der Regulierungsbehörde für Elektrizität- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Austria)

gemäß § 52 ÖSG 2012 jährlich zu erstellenden Ökostrombericht sowie durch den jährlichen Geschäftsbericht der Abwicklungsstelle.

§ 20. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 27a ÖSG 2012 treten mit 1. März 2018 in Kraft und mit 31. Dezember 2019 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Förderfälle nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien abgewickelt werden.